

ZH_OBERGERICHT PS240198 vom 13. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240198

FR: ZH_OBERGERICHT PS240198 du 13 novembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240198 del 13 novembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Der Gläubiger kann, wenn einer der im SchKG vorgesehenen Arrestgründe gegeben ist, für eine fällige Forderung, soweit sie nicht durch ein Pfand gedeckt ist, Vermögensstücke des Schuldners, die sich in der Schweiz befinden, mit Arrest belegen lassen (Art. 271 SchKG). Der Arrest wird bewilligt, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass seine Forderung besteht, ein Arrestgrund vorliegt und Vermögensgegenstände vorhanden sind, die dem Schuldner gehören (Art. 272 Abs. 1 SchKG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin begründete ihr Arrestgesuch im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdegegner mit Urteil vom 16. November 2021 des Tribunal Judiciaire de Mulhouse zur Bezahlung von € 4'418.28 zzgl. Zinsen und von € 800.– verpflichtet worden sei. Der Beschwerdegegner wohne in Frankreich und verfüge über Einkünfte von einem Schweizer Unternehmen. Die Beschwerdeführerin stütze ihr Gesuch auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG (sogleich E. III.2.) und subsidiär auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG (E. III.3. unten). 2.

E. 2

Es sei der pfändbare Anteil der fälligen und künftigen Lohnforderungen des Herrn B.____, einschliesslich 13. Monatslohn und Gratifikationen, gegenüber seinem Arbeitgeber der C.____ AG, ... [Adresse] Zürich, in Höhe von CHF 759.78 (Gegenwert von € 800.–), ohne Zins mit Arrest zu belegen.

E. 2.1

Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid, die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Arrestforderungen beruhten auf dem eingereichten Urteil vom 16. November 2021 des französischen Tribunal Judiciaire de Mulhouse (act. 7 E. 3.1.1. m.V.a. act. 1 Ziff. III.1., act. 3/3 und act. 3/4) und es sei vom Vorliegen eines impliziten Exequaturantrags auszugehen (act. 7 E. 3.1.2. m.V.a. BGE 149 III 224 E. 5.2.3 = Pra 113 [2024] Nr. 20). Sie wies darauf hin, dass es sich beim französischen Urteil um ein Säumnisurteil handle, bei welchem das Datum der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks relevant sei. Dies werde mittels Bescheinigung nach Art. 54 LugÜ unter Verwendung des Formblatts in Anhang V LugÜ festgehalten. Die Beschwerdeführerin reiche entgegen ihren Ausführungen nicht diese Bescheinigung, sondern die Bescheinigung über öffentliche Urkunden unter Verwendung des Formblatts in Anhang VI LugÜ ein - 6 - (m.V.a. act. 3/7). Wann das französische Urteil dem Beschwerdegegner zugestellt worden sei, sei nicht ausschlaggebend (act. 7 E. 3.1.3.). Die Vorinstanz kam zum Schluss, der Entscheid vom 16. November 2021 des Tribunal Judiciaire de Mulhouse stelle keinen

vollstreckbaren LugÜ-Entscheid bzw. keinen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG dar, weshalb die entsprechende Norm als Arrestgrund ausscheide (act. 7 E. 3.1.4.).

E. 2.2

In ihrer Beschwerdeschrift bestätigt die Beschwerdeführerin, dass sie keine Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts des Anhangs V LugÜ eingereicht habe. Jedoch habe sie das Formblatt des Anhangs VI LugÜ eingereicht. Dies sei auf einen Irrtum der Cour d'Appel de Colmar zurückzuführen, welche irrtümlicherweise das Formblatt gemäss Anhang VI LugÜ verwendet habe. Dies ergebe sich, so die Beschwerdeführerin sinngemäss, auch aus dem eingereichten Schreiben der französischen Behörde vom 31. Juli 2024, mit welchem diese ihr "le certificat relatif à une décision judiciaire en matière civile" übermittelt habe. Das Formblatt in Anhang VI LugÜ beinhalte sämtliche Angaben des Formblatts in Anhang V LugÜ. Das eingereichte Formblatt stelle offensichtlich eine gleichwertige Urkunde gemäss Art. 55 Nr. 1 LugÜ dar, weshalb das französische Urteil für vollstreckbar zu erklären sei und folglich einen gültigen Arrestgrund darstelle (act. 8 Ziff. IV.A).

E. 2.3

Besitzt ein Gläubiger einen definitiven Rechtsöffnungstitel, kann er gestützt auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG die Verarrestierung von Schuldnervermögen verlangen. Ein definitiver Rechtsöffnungstitel i.S.v. Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG liegt insbesondere bei einem vollstreckbaren LugÜ-Entscheid vor (BSK SchKG I-STOFFEL, 3. Aufl. 2021, Art. 271 N 103). Bei einem LugÜ-Entscheid entscheidet das Gericht gemäss Art. 271 Abs. 3 SchKG auch über dessen Vollstreckbarkeit. Die in einem durch das LugÜ gebundenen Staat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, werden in einem anderen durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind (Art. 38 Nr. 1 LugÜ). Sobald

- 7 - die in Art. 53 LugÜ vorgesehenen Formalitäten erfüllt sind, wird die Entscheidung unverzüglich für vollstreckbar erklärt, ohne dass eine Prüfung nach Art. 34 f. LugÜ erfolgt. Die Partei, die eine Vollstreckbarkeitserklärung beantragt, hat eine Ausfertigung der Entscheidung sowie eine Bescheinigung nach Art. 54 LugÜ vorzulegen (Art. 53 Nr. 1 und Nr. 2 LugÜ). Die Bescheinigung wird der Person vom Gericht oder der sonst befugten Stelle des Staats, in dem die Entscheidung ergangen ist, auf Antrag und unter Verwendung des Formblatts in Anhang V LugÜ ausgestellt (Art. 54 LugÜ). Hat sich die beklagte Partei auf das Verfahren im Urteilsstaat nicht eingelassen, so ist gemäss Nr. 4.4 des Formblatts das Datum der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks anzugeben. Diese Angabe soll es dem Gericht, das über die Vollstreckbarerklärung zu entscheiden hat, ermöglichen, die Rechtzeitigkeit der Zustellung i.S.v. Art. 34 Nr. 2 LugÜ zu beurteilen (KILLIAS/LIENHARD, DIKE-Komm-LugÜ, 2. Aufl. 2023, Art. 54 N 5 m.V.a. WOLFF, Vollstreckbarerklärung, in: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht (Hrsg.), Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Band III/2, Tübingen 1984, Rz. 278). Wird die Bescheinigung nach Art. 54 LugÜ nicht vorgelegt, kann sich das Gericht u.a. mit einer gleichwertigen Urkunde begnügen (vgl. Art. 55 Nr. 1 LugÜ).

E. 2.4

Die Beschwerdeführerin beruft sich als Arrestgrund auf das Urteil vom 16. November 2021 des französischen Tribunal Judiciaire de Mulhouse (act. 3/3 f.). Dabei handelt es sich – wie von der Vorinstanz festgestellt und von der Beschwerdeführerin nicht bestritten – um ein Säumnisurteil in einer Zivilsache (vgl. act. 3/3 bzw. act. 3/4 S. 1). In Anwendung von Art. 53 Nr. 2 i.V.m. Art. 54 LugÜ hat die Beschwerdeführerin deshalb eine Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts in Anhang V LugÜ vorzulegen. In ihrer Beschwerde-schrift führt sie allerdings selber aus, dass sie nicht diese Bescheinigung, sondern das ausgefüllte Formblatt gemäss Anhang VI LugÜ einreichte (vgl. act. 8 S. 6). Sofern die Beschwerdeführerin geltend macht, dass von ihr eingereichte Formblatt beinhalte dieselben Angaben wie jenes in Anhang V LugÜ, kann ihr nicht gefolgt werden. Im Formblatt des Anhangs VI LugÜ wird das bei einem Säumnisurteil er-

- 8 - forderliche Datum der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nicht angegeben. Es handelt sich damit um keine gleichwertige Urkunde.

E. 2.5

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass das französische Urteil keinen vollstreckbaren LugÜ-Entscheid bzw. keinen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG darstellt. 3.

E. 3

Es sei das Urteil des Tribunal judiciaire de Mulhouse vom 5. April 2022 anzuerkennen und in der Schweiz für vollstreckbar zu erklären;

- 3 -

E. 3.1

Hinsichtlich des Arrestgrunds des Wohnsitzes im Ausland bejahte die Vorinstanz gestützt auf das Rubrum des französischen Urteils, dass die Beschwerdeführerin den fehlenden Wohnsitz des Beschwerdegegners glaubhaft gemacht habe (act. 7 E. 3.2.2.). Jedoch sei ein hinreichender Bezug der Arrestforderungen zur Schweiz weder substantiiert, noch glaubhaft gemacht worden. Dem französischen Urteil sei zu entnehmen, dass es sich bei den Arrestforderungen zum einen um eine Reparaturforderung eines französischen Unternehmens gegenüber einem in Frankreich wohnhaften Besteller und zum anderen um Verfahrenskosten gegenüber dem in Frankreich wohnhaften Besteller handle. Ein genügender Bezug dieser Forderungen zur Schweiz sei zu verneinen. Auch die Tatsache, dass der Besteller in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehe, stelle keinen genügenden Bezug der Forderungen zur Schweiz dar. Deshalb scheide Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG als Arrestgrund aus.

E. 3.2

Dagegen bringt die Beschwerdeführerin vor, der Begriff des genügenden Bezugs zur Schweiz sei grosszügig auszulegen. In der Literatur werde anerkannt, dass die Geschäftstätigkeit eines Schuldners in der Schweiz einen genügenden Zusammenhang darstellen könne (m.V.a. DALLÈVES/FOEX/JEANDIN [recte: STOFFEL/CHABLOZ], Commentaire Romand LP, Art. 271 N 80). Auch der Ort, an dem sich die zu verarrestierenden Vermögenswerte befinden, stelle zusammen mit anderen Elementen – bspw. wenn der Schuldner seine Vermögenswerte in die Schweiz verschiebt, um den Zugriff auf sein Vermögen übermässig zu erschweren (m.V.a. m.V.a. DALLÈVES/FOEX/JEANDIN [recte: STOFFEL/CHABLOZ], Commentaire Romand

LP, Art. 271 N 80 [recte 81]) – einen genügenden Bezug dar (act. 8 Ziff. IV.B.).

- 9 -

E. 3.3

Gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG kann ein Gläubiger Vermögensgegenstände des Schuldners mit Arrest belegen lassen, wenn dieser nicht in der Schweiz wohnt, kein anderer Arrestgrund gegeben ist und die Forderung einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist oder auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG beruht. Der Beschwerdeführerin ist insofern zuzustimmen, als dass das Erfordernis des "genügenden Bezugs" der Forderung zur Schweiz nach ständiger Rechtsprechung und Lehre nicht restriktiv, sondern gläubigerfreundlich auszulegen ist (BGE 124 III 219 E. 3. = Pra 87 [1998] Nr. 140; OGer ZH PS230044 vom 14. April 2023 E. 4.4.2.; BSK SchKG I-STOFFEL, 3. Aufl. 2021, Art. 271 N 88).

E. 3.4

Dass der Beschwerdegegner in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgeht, stellt allerdings keinen genügenden Bezug der Arrestforderungen zur Schweiz dar (vgl. OGer PS150133 vom E. 6, dem in Bezug auf den Arrestgrund nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG ein nahezu identischer Sachverhalt zu Grunde lag). Gegensätzliches lässt sich auch nicht aus der Literatur ableiten, auf welche die Beschwerdeführerin verweist. Ein Zusammenhang zwischen den Arrestforderungen und der Erwerbstätigkeit des Beschwerdegegners wird von der Beschwerdeführerin nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich. In Bezug auf die Belegenheit der Vermögenswerte werden von der Beschwerdeführerin keine "anderen Elemente" vorgebracht, wie sie gemäss der von ihr aufgeführten Literatur für einen genügenden Bezug zur Schweiz genügen können (STOFFEL/CHABLOZ, Commentaire Romand LP, Art. 271 N 81). Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG als Arrestgrund ausscheidet. 4. Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen.

- 10 - IV.

E. 4

Es sei die Verarrestierung des pfändbaren Anteils der fälligen und fällig werdenden Vergütungen, einschliesslich 13. Monatslohn und Gratifikationen, die Herrn B._____ von seiner Arbeitgeberin, der Firma C._____ AG, ... [Adresse] Zürich, geschuldet werden, in Höhe von CHF 4'196.16 (Gegenwert von € 4'418.28), zuzüglich Zins in Höhe von 5% pro Jahr ab dem 6. Mai 2020 anzuordnen.

E. 5

Es sei die Verarrestierung der fälligen und fällig werdenden Vergütungen, einschliesslich 13. Monatslohn und Gratifikationen, die Herrn B._____ von seiner Arbeitgeberin, der Firma C._____ AG, ... [Adresse] Zürich, geschuldet sind, bis zum Betrag von CHF 759.78 (Gegenwert von € 800.–), zuzüglich Zinsen, anzuordnen.

E. 6

Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen;

E. 7

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen aus erster und zweiter Instanz.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.